

Bundesratsbeschluss
über
**die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen
des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Kartonagenindustrie**

(Vom 1. April 1963)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1961¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrags für die schweizerische Kartonagenindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 15, Ziff. 1 und 2

Minimallohnansätze, einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der Kinderzulagen... für Vollarbeitsfähige...:

	Kategorie	
	I	II
	Fr. pro Stunde	
1. Männliche Arbeitnehmer (ledig):		
a. Facharbeiter:		
im 1. Jahr nach der Lehre	3.56	3.45
im 2. Jahr nach der Lehre	3.73	3.60
im 3. Jahr nach der Lehre	3.97	3.81
b. ...		
c. Hilfs-Kartonager:		
im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	2.94	2.84
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.11	2.99
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.23	3.11

¹⁾ BBl 1961, II, 929.

	Kategorie	
	I	II
<i>d. Hilfsarbeiter:</i>	Fr. pro Stunde	
im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.68	2.60
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.85	2.75
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.07	2.94
<i>e. Für verheiratete Arbeiter mit eigenem Familienstand erhöhen sich obige Ansätze um 10 Rappen.</i>		
<i>f. Obige Ansätze reduzieren sich um:</i>		
40 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr und um		
20 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr.		
<i>g. Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den reduzierten Minimallohnansatz erst nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.</i>		

2. Weibliche Arbeitnehmer (ledig oder verheiratet):

	Kategorie		
	I	II	III
<i>a. Arbeiterinnen:</i>	Fr. pro Stunde		
im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	1.98	1.91	1.80
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	2.03	1.97	1.85
Nach einjähriger Tätigkeit in der Branche richtet sich der Lohn grundsätzlich nach den Leistungen, muss aber mindestens betragen:			
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.09	2.01	1.88
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.15	2.07	1.92
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.22	2.12	1.98
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.28	2.21	2.02

Die Akkordansätze sind so zu gestalten, dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der Anfängerinnen, wenigstens 10 Prozent mehr erzielen als diese minimalen Stundenlohnansätze.

b. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen, Tischmeisterin oder Partieführerin mit eingerechnet, vorstehende Arbeiterin ist mit mindestens

2.44 2.37 2.20

zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

- c. Die unter Buchstabe a aufgeführten Minimallohnsätze reduzieren sich um:
30 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, bzw.
20 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr, bzw.
10 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
Nach zwei Jahren Tätigkeit in der Branche fällt dieser Abzug dahin.

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 15. April 1963 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1965.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1962¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie aufgehoben.

Bern, den 1. April 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6875

¹⁾ BBl 1962, II, 145.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie (Vom 1.April 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1963
Date	
Data	
Seite	885-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.